

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. August 1978	Nummer 94
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	25. 7. 1978	RdErl. d. Innenministers Umwandlung des Offenbarungseides in eine eidesstattliche Versicherung . . . . .	1304
20310	24. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1304
20331	6. 7. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 18. März 1977; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen . . . . .	1305
203310	24. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten (Holzernertarifvertrag-HET) . . . . .	1305
203310	24. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1306
203310	24. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag über die Auszubildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden (TVAV-F) . . . . .	1308
2100	21. 7. 1978	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG - . . . . .	1309
26	13. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Übertragung von Aufgaben zur sozialen Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auf die Regierungspräsidenten . . . . .	1309
71290	17. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen . . . . .	1310
9220	21. 7. 1978	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verkehrsregelung, Verkehrszeichen und -einrichtungen . . . . .	1310

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
19. 7. 1978	Bek. - Honorarkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Bonn . . . . .	1310
	<b>Innenminister</b>	
3. 8. 1978	RdErl. - Beflagung am „Tag der Heimat“ . . . . .	1310
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Ministerpräsident . . . . .	1310
	Justizminister . . . . .	1310

## I.

2010

**Umwandlung des Offenbarungseides  
in eine eidesstattliche Versicherung**RdErl. d. Innenministers v. 25. 7. 1978 -  
I C 2/17.21.112Hiermit hebe ich meinen RdErl. v. 3. 8. 1970 (SMBL. NW.  
2010) auf.

- MBL. NW. 1978 S. 1304.

20310

**Tarifvertrag  
für die  
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 24. 7. 1978 - IV A 4 12-01-00.00

1. Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBL. NW. 20310) bekannt-  
gegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatli-  
chen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen  
(TVW) vom 16. Juli 1970 wird durch den nachstehenden  
Elften Änderungstarifvertrag vom 16. Mai 1978 geän-  
dert:

**Elfter Änderungstarifvertrag  
vom 16. Mai 1978 zum Tarifvertrag  
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)  
vom 16. Juli 1970**

## Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -  
vertreten durch den Landesbezirksleiter, andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der mit RdErl. v. 6. 1. 1971 (SMBL. NW. 20310) bekannt-  
gegebene Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatli-  
chen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen  
(TVW) vom 16. Juli 1970, zuletzt geändert durch den Zehn-  
ten Änderungstarifvertrag vom 24. März 1977, wird wie  
folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird der Betrag „6,06 DM“ durch den Be-  
trag „6,18 DM“ ersetzt.
2. In § 31 wird dem Absatz 3 Absatz 4 mit folgendem Wort-  
laut angefügt:  
(4) Die DM-Beträge des Sozialzuschlages werden im  
Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen  
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen festge-  
setzt.

3. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Urlaub beträgt	26 Werktage
vor vollendetem 30. Lebensjahr	26 Werktage
nach vollendetem 30. Lebensjahr	30 Werktage
nach vollendetem 40. Lebensjahr	32 Werktage.

- b) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbe-  
zeichnung gestrichen.

4. Im Anschluß an § 48 wird § 48a eingefügt.

§ 48a erhält folgende Fassung:

**§ 48a****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

§ 35 Abs. 3 Satz 1 wird auf Waldarbeiter nicht angewen-  
det, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1978 aus ih-  
rem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ar-  
beitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag  
nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß  
an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis  
wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies  
gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung  
der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes  
nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG  
oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeits-  
verhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Be-  
schäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei  
einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen  
Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Ver-  
einigung der kommunalen Arbeitgeberverbände an-  
gehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öf-  
fentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den  
BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen  
Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldar-  
beiter eines Landes anwendet.

5. In § 49 Abs. 7 erhält Buchst. b) folgende Fassung:

- b) für die allgemeine Lohnerhöhung aufgrund des  
Lohntarifvertrages vom 16. Mai 1978 der Betrag von  
64,- DM.

6. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstaben b) und c) werden gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme der §§ 6  
und 35 jederzeit schriftlich gekündigt werden.

§ 6 kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten  
zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens  
zum 30. Sept. 1980, § 35 kann mit einer Frist von  
einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres, frü-  
hestens zum 31. Dezember 1979, schriftlich gekün-  
digt werden.

**§ 2****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme des § 1 Nr. 3 mit  
Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. § 1 Nr. 3 tritt mit Wir-  
kung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 1978

2. Entsprechend § 35 Absätze 3 und 4 erhält die Anlage 1 zum TVW nachstehende Fassung:

Anlage 1

**Tabelle zum Ablesen des Urlaubsanspruches der Waldarbeiter  
ab 1. Januar 1978**

Erreichte Tariftage im Urlaubsjahr	Urlaubstage		
	vor vollendetem 30. Lebensjahr	nach vollendetem 30. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
22- 32	3 Werktage	3 Werktage	3 Werktage
33- 43	4 Werktage	4 Werktage	4 Werktage
44- 54	5 Werktage	5 Werktage	6 Werktage
55- 65	6 Werktage	6 Werktage	7 Werktage
66- 76	7 Werktage	8 Werktage	8 Werktage
77- 87	8 Werktage	9 Werktage	9 Werktage
88- 98	9 Werktage	10 Werktage	11 Werktage
99-109	10 Werktage	11 Werktage	12 Werktage
110-120	11 Werktage	13 Werktage	14 Werktage
121-131	12 Werktage	14 Werktage	15 Werktage
132-142	13 Werktage	15 Werktage	16 Werktage
143-153	14 Werktage	16 Werktage	17 Werktage
154-164	16 Werktage	18 Werktage	19 Werktage
165-175	17 Werktage	19 Werktage	20 Werktage
176-186	18 Werktage	20 Werktage	22 Werktage
187-197	19 Werktage	21 Werktage	23 Werktage
198-208	20 Werktage	23 Werktage	24 Werktage
209-219	21 Werktage	24 Werktage	25 Werktage
220-230	22 Werktage	25 Werktage	27 Werktage
231-239	23 Werktage	26 Werktage	28 Werktage
240	26 Werktage	30 Werktage	32 Werktage

Die Urlaubsdauer wird auf 5/6 gekürzt, sofern betriebsüblich oder regelmäßig an einem Werktag (z. B. Samstag) nicht gearbeitet wird. Hierbei werden Bruchteile eines Urlaubstages auf einen vollen Tag aufgerundet.

Beispiel: Arbeitszeit von Montag bis Freitag.  
Nach vollendetem 40. Lebensjahr bei  
148 Tariftagen = 17 Urlaubstage:  $6 \times 5 = 14,16$   
= Urlaub an 15 Arbeitstagen

- MBl. NW. 1978 S. 1304.

20331

**Tarifvertrag  
über ein Urlaubsgeld für Arbeiter  
vom 16. März 1977**

**Ergänzung der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4240 - 5 - IV 1  
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.24.10 - 3/78  
v. 6. 7. 1978

In Abschnitt B des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 3. 1977 (SMBl. NW. 20331) wird die folgende Nummer 3 angefügt:

3. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bestimmte Anspruchsvoraussetzung, daß der Arbeiter seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen im öffentlichen Dienst gestanden haben muß, gilt auch dann als erfüllt, wenn der 1. Juli des Vorjahres auf einen Sonntag oder auf einen allgemein arbeitsfreien Samstag gefallen ist und das Arbeitsverhältnis aus diesem Grund erst am 2. bzw. 3. Juli begründet worden ist.

- MBl. NW. 1978 S. 1305.

203310

**Tarifvertrag über die Entlohnung  
von Holzerntearbeiten  
(Holzerntetarifvertrag-HET)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 7. 1978 - IV A 4 12-01-00.86

Der mit RdErl. v. 22. 12. 1971 (SMBl. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag-HET) vom 7. 12. 1971 wird durch nachstehenden Sechsten Änderungsstarifvertrag vom 16. 5. 1978 geändert:

**Sechster Änderungsstarifvertrag  
vom 16. Mai 1978  
zum Tarifvertrag über die Entlohnung  
von Holzerntearbeiten  
(Holzerntetarifvertrag - HET)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand - für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**Einziger Paragraph  
Änderung des HET**

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzernarbeiten (Holzertarifvertrag - HET) vom 7. Dezember 1971, zuletzt geändert durch den Fünften Änderungstarifvertrag vom 24. März 1977, wird mit Wirkung vom 1. März 1978 wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz zu § 9 wird das Datum „24. März 1977“ durch das Datum „16. Mai 1978“ und der Betrag „8,15 DM“ durch den Betrag „8,51 DM“ ersetzt.

Mainz, den 16. Mai 1978

- MBl. NW. 1978 S. 1305.

203310

**Lohntarifvertrag  
für die  
Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 7. 1978 - IV A 4 12-01-00.10

Mein RdErl. v. 20. 7. 1977 (SMBl. NW. 203310) betr. den Lohntarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen tritt mit Ablauf des 28. 2. 1978 außer Kraft. Der ab 1. 3. 1978 gültige Tarifvertrag vom 16. 5. 1978 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Lohntarifvertrag  
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 16. Mai 1978**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes  
und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
- Landesbezirk Nordrhein-Westfalen -

wird für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Grundlohn**

Der Grundlohn beträgt je Stunde:

	v. H. d.Eck- lohnes	Pf
<b>Lohngruppe A</b>		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	60	520
16. Lebensjahr	70	607
18. Lebensjahr	80	694
20. Lebensjahr	90,6	786
<b>Lohngruppe B</b>		
nach vollendetem 14. Lebensjahr	65	564
16. Lebensjahr	85	737
18. Lebensjahr	90	780
20. Lebensjahr	100 (Eck- lohn)	867

**§ 2**

**Lohn des Forstwirtes und des  
Forstwirtschaftsmeisters**

(1) Der Zeitlohn des Forstwirtes beträgt  
in Lohngruppe A 8,91 DM/Std.  
in Lohngruppe B 9,83 DM/Std.

§ 16 Abs. 2 des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe (Waldfacharbeiter-/Forstwirtzulage) ist für die Laufzeit dieses Tarifvertrages nicht anzuwenden.

Soweit in sonstigen Vorschriften auf die Waldfacharbeiter-/Forstwirtzulage verwiesen ist, gilt als Waldfacharbeiter-/Forstwirtzulage der Betrag von 1,16 DM. Sie entfällt bei der technischen Zulage.

(2) Der Zeitlohn des Forstwirtschaftsmeisters mit entsprechender Tätigkeit beträgt 12,70 DM/Std.

Mit diesem Lohn sind alle Zuschläge und Zulagen - außer Zeitzuschlägen und Erschwerniszuschlägen - abge-golten.

Bei Stücklohnarbeiten erhält der Forstwirtschaftsmeister eine Zulage in Höhe von 1,48 DM/Std.

**§ 3**

**Akkordbasis**

(1) Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbeiten außerhalb des HET beträgt je Stunde:

Lohngruppe A 786 Pfennig  
Lohngruppe B 867 Pfennig

(2) Der Geldfaktor nach HET beträgt einschließlich Werkzeuggeld je Minute

- a) für alles Nadelholz
  - b) für Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **Industrieholz lang** anfällt
  - c) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD
    - 1. bis zu 44 cm
    - 2. ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **Industrieholz lang** anfällt
  - d) für Laublangholz, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **kein Industrieholz lang** anfällt
  - e) für Laubschichtholz aus Beständen mit einem mittleren BHD ab 45 cm, wenn bei der gleichen Schlüsselbaumart **kein Industrieholz lang** anfällt
- 13,53 Pfennig  
14,86 Pfennig

Die in den Geldfaktoren und damit im Hauerstücklohn (Lohn für Arbeit) enthaltene Vergütung für die Gestellung der sonstigen Werkzeuge beträgt 0,22 Pf je Minute, d. s. 1,55 v. H.

**§ 4**

**Durchschnittslohn**

Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 TVW beträgt die Lohnerhöhung

vom 1. 3. 1978 an 4,3 v. H.  
vom 1. 10. 1978 an 1,8 v. H.

**§ 5**

**Lohnzulagen, Lohnzuschläge  
je Stunde**

(1) Abweichend von § 16 TVW werden die persönlichen Zulagen auf die folgenden Beträge festgesetzt:

Haumeisterzulage 1,48 DM  
Vorarbeiterzulage  
Lohngruppe A 0,67 DM  
Lohngruppe B 0,74 DM

Alterszulage		nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,44 DM
a) nach Vollendung des 50. Lebensjahres		nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,50 DM
Lohngruppe A	0,33 DM	nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,57 DM
Lohngruppe B	0,37 DM	Lohngruppe B	
b) nach Vollendung des 60. Lebensjahres		nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,41 DM
Lohngruppe A	0,67 DM	nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,53 DM
Lohngruppe B	0,74 DM	nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,57 DM
		nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,63 DM

(2) Die technische Zulage nach § 17 TVW bleibt unverändert in der am 31. Januar 1976 festgelegten Höhe.

(3) Abweichend von § 18 TVW wird die Lohnausgleichszulage wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,36 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,54 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,53 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,70 DM

(4) Abweichend von § 19 TVW wird der Überstundenzuschlag wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,70 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,93 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,92 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,13 DM

(5) Abweichend von § 20 TVW Abs. 1 Buchst. a) bis c) wird der Zuschlag für Arbeit an Sonn- u. Feiertagen wie folgt festgesetzt:

a) an Sonntagen	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	3,41 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	3,86 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	3,83 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	4,26 DM

b) am Oster- u. Pfingstsonntag sowie am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni und 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	6,81 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	7,71 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	7,66 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	8,51 DM

(6) Abweichend von § 21 TVW wird der Zuschlag für Nacharbeit wie folgt festgesetzt:

Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,70 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,93 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,92 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,13 DM

(7) Abweichend von § 23 TVW wird der Gefahren- und Schmutzzuschlag wie folgt festgesetzt:

Nach § 23 Abs. 1 Buchst. a) u. c):	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,75 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,88 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,00 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,13 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,82 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	1,07 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,13 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,26 DM

nach § 23 Abs. 1 Buchst. b):	
Lohngruppe A	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,38 DM

nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,44 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,50 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,57 DM
Lohngruppe B	
nach vollendetem 14. Lebensjahr	0,41 DM
nach vollendetem 16. Lebensjahr	0,53 DM
nach vollendetem 18. Lebensjahr	0,57 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	0,63 DM
nach § 23 Abs. 1 Buchst. d):	
für den Sprengmeister	1,48 DM
für den Gehilfen	0,74 DM

**§ 6**

Tarifvertrag über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen vom 16. Februar 1973

(1) Der Lohn für Waldarbeiter als Zeitnehmer beträgt 13,10 DM/Std.

(2) Abweichend von § 3 des Tarifvertrages über die zusätzliche Regelung von Arbeitsbedingungen für Waldarbeiter bei Zeitaufnahmen wird der Zuschlag je Stunde für Arbeiten des Waldarbeiters als Meßgehilfe wie folgt festgesetzt:

in Lohngruppe A	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,70 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	1,93 DM
in Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	1,92 DM
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,13 DM

**§ 7**

Tarifverträge über die Entlohnung von Holzerntarbeiten

(1) Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntarbeiten (Holzerntetarifvertrag) HET

Abweichend von § 9 Abs. 3 HET erhält der Waldarbeiter bei der Aufnahme der Arbeitsbedingungen folgenden Zuschlag:

in Lohngruppe B	
nach vollendetem 18. Lebensjahr	2,30 DM/Std.
nach vollendetem 20. Lebensjahr	2,55 DM/Std.

(2) Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntarbeiten im Zeitlohn (HEZ)

Der Waldarbeiter erhält gem. § 4 HEZ für die Gestellung der Motorsäge eine EMS-Entschädigung in Höhe von	1,40 DM/Arb. Std.
für die Gestellung sonstiger Werkzeuge eine Werkzeugenschädigung in Höhe von	0,24 DM/Arb. Std.

(3) Tarifvertrag über die Entlohnung des Aufarbeitens von unentrindetem 1 und 2 m langen Fichten-Schichtholz nach dem Kurzholz-Handverfahren (KHa).

Der Geldfaktor nach § 5 KHa-Verfahren beträgt je Minute Arbeitszeit 16,67 Pfennig

**§ 8**

Sozialzuschlag

(1) Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 TVW tritt für die Errechnung des Sozialzuschlages für die Laufzeit dieses Lohntarifvertrages an die Stelle des Ortszuschlages eines Beamten der Ortszuschlag eines Angestellten nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 16 zum BAT v. 28. April 1978.

(2) Der Sozialzuschlag beträgt	
für das erste Kind	88,97 DM
für das zweite Kind	85,03 DM
für das dritte Kind	39,45 DM
für das vierte Kind	74,77 DM
für das fünfte Kind	74,77 DM
ab sechstem Kind	93,13 DM

(3) Als Bezügeverbesserung im Sinne des Artikel 1 § 4 Haushaltsstrukturgesetz gilt bei einem vollbeschäftigten Waldarbeiter der Betrag von 64,- DM monatlich oder der vereinbarten Arbeitszeit entsprechende Teilbetrag.

**§ 9****Übergangsregelung**

Hiebe, die vor dem 1. März 1978 begonnen worden sind und nach dem 28. Februar 1978 beendet worden sind oder werden, sind mit den Geldfaktoren des Lohnstarifvertrages vom 24. März 1977 abzurechnen, wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. März 1978 geleistet wurden.

Hiebe, die vor dem 1. März 1978 begonnen wurden und nach dem 28. Februar 1978 beendet werden, sind mit den Geldfaktoren abzurechnen, die ab 1. März 1978 gelten, wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 28. Februar 1978 geleistet werden.

**§ 10****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird auf Waldarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nicht angewendet. Dies gilt auf Antrag nicht für Waldarbeiter, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Waldarbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 oder 3 RVO, § 25 Abs. 1 oder 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 3 RKG aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

§ 9 bleibt unberührt.

**§ 11****Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch zum 28. Februar 1979, schriftlich gekündigt werden.

Düsseldorf, den 16. Mai 1978

- MBl. NW. 1978 S. 1306.

203310

**Tarifvertrag  
über die Ausbildungsvergütung  
für die zum Forstwirt Auszubildenden  
(TVAV-F)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 7. 1978 - IV A 4 12-01-00.12

Mein RdErl. v. 21. 7. 1977 (SMBl. NW. 203310) betr. den Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütung für die zum Forstwirt Auszubildenden vom 24. 3. 1977 tritt mit Ablauf des 28. 2. 1978 außer Kraft. Der ab 1. 3. 1978 gültige Tarifvertrag vom 16. 5. 1978 wird nachstehend bekanntgegeben:

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 4  
vom 16. Mai 1978  
für die zum Forstwirt Auszubildenden  
(TVAV-F)**

**Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft - Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

**§ 1****Ausbildungsvergütung**

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 3. September 1974 beträgt monatlich

im 1. Ausbildungsjahr	401,65 DM,
im 2. Ausbildungsjahr	459,96 DM,
im 3. Ausbildungsjahr	518,28 DM.

(2) Die Ausbildungsvergütung nach Absatz 1 erhöht sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres um 50,- DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

**§ 2****Zuschläge**

Der Auszubildende, der im Rahmen seiner Ausbildung während eines Monats zu mindestens 25 v. H. der regelmäßigen Ausbildungszeit mit Arbeiten beschäftigt wird, für die an die Waldarbeiter des Auszubildenden Schmutz- oder Gefahrenzuschläge zu zahlen wären, erhält einen monatlichen Pauschalzuschlag von 20,- DM zur Ausbildungsvergütung.

**§ 3****Kost und Wohnung**

(1) Gewährt der Auszubildende Kost und Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 135,57 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Wohnung, wird die Ausbildungsvergütung um monatlich 34,76 DM, gewährt er nur Kost, wird sie um monatlich 100,81 DM gekürzt.

(3) Wird Kost oder Wohnung nicht für einen vollen Kalendermonat gewährt, ist die Ausbildungsvergütung für jeden Kalendertag, für den Kost oder Wohnung gewährt wird, um 1/30 der Beträge nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu kürzen.

**§ 4****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Auszubildende, die spätestens mit Ablauf des 30. April 1978 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Auszubildende, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Ausbildungsverhältnis wieder in den Öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den BMT-G oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts oder einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes anwendet.

**§ 5****Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 1979 schriftlich gekündigt werden.

Mainz, den 16. Mai 1978

- MBl. NW. 1978 S. 1308.

2100

**Ausführungsanweisung  
zum Gesetz über das Paßwesen  
- AAPaßG -**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1978 -  
I C 3 / 38.67

In Abschnitt C der Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG -, mein RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBI. NW. 2100), werden die Nummern 32.1 und 32.2 wie folgt neu gefaßt:

- 32.1 Folgende Staaten erkennen deutsche Kinderausweise nicht an:  
Äquatorialguinea, Bahamas, Bahrein, Bangladesch, Burundi, Dschibuti, Ecuador, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Katar, Kuwait, Laos, Malediven, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Oman, Ruanda, Seychellen, Swasiland, Surinam, Thailand
- 32.2 Folgende Staaten erkennen deutsche Kinderausweise unter bestimmten Voraussetzungen an:
- a) Der Kinderausweis wird zwar uneingeschränkt anerkannt, jedoch wird aufgrund praktischer Erfahrungen empfohlen, Kinderausweise für Kinder ab 7 Jahren mit einem Lichtbild zu versehen:  
UdSSR
  - b) Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein:  
Ägypten, Angola, Botsuana, Grenada, Guatemala, Guyana, Indien, Jamaika, Jemen (Demokratische Volksrepublik), Jugoslawien, Kolumbien, Korea, Kuba, Liberia, Mali, Neue Hebriden, Neukaledonien, Panama, Peru, Polen, Rumänien, Sri Lanka, Tunesien, Ungarn, Venezuela, Zypern
  - c) Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und die Namen der Eltern enthalten:  
Malaysi, Singapur
  - d) Das Kind muß in Begleitung eines mit einem gültigen Paß versehenen Elternteils oder der die elterliche Gewalt ausübenden Person reisen:  
Somalia, Gabun
  - e) Der Kinderausweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und das Kind muß in Begleitung einer mit einem gültigen Paß versehenen erwachsenen Person reisen:  
Israel
  - f) Der Kinderausweis wird anerkannt, wenn das Kind zu seinen Eltern reist oder an einer Reise unter der Aufsicht zugelassener Organisationen teilnimmt:  
Gabun
  - g) Im Kinderausweis müssen Nummer und Ausstellungsort des Passes des Vaters angegeben sein:  
Syrien
  - h) Der Kinderausweis darf nur von Kindern bis zum 12. Lebensjahr benutzt werden:  
Sierra Leone

- MBI. NW. 1978 S. 1309.

26

**Übertragung von Aufgaben  
zur sozialen Eingliederung ausländischer  
Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen  
auf die Regierungspräsidenten**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 13. 7. 1978 - II C 4 - 8470.3

Seit dem von der Bundesregierung am 23. November 1973 verkündeten Stop zur Anwerbung ausländischer Arbeitnehmer ist deren Zahl rückläufig. Betrug die Zahl der unselbständig erwerbstätigen Ausländer im Herbst 1973 noch 680 000, so sank sie bis Ende September 1977 auf 522 000. Das entspricht einer Abnahme um 158 000 oder 23%.

Die Zahl der nichtbeschäftigten Familienangehörigen ist demgegenüber gestiegen. Die Steigerung ist zurückzuführen auf längere Aufenthaltsdauer, verstärkten Familiennachzug und überproportional hohe Geburtenraten. Insgesamt hat sich der Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung in Nordrhein-Westfalen stabilisiert.

Neben der arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitischen Problematik der Ausländerbeschäftigung hat diese Gesamtentwicklung die Problematik der Situation der Familien ausländischer Arbeitnehmer verstärkt in das soziale Blickfeld gerückt.

Vor diesem Hintergrund ist in meinem Auftrag die Studie „Situation der Familien ausländischer Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am Beispiel Duisburgs“ vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik erstellt und im Juni 1977 veröffentlicht worden. Diese Studie muß in ihrer Bedeutung im Zusammenhang gesehen werden mit dem „Bericht der Bund-Länder-Kommission zur Fortentwicklung einer umfassenden Konzeption der Ausländerbeschäftigungspolitik“ vom 28. Februar 1977 und den hierzu ergangenen Beschlüssen der 49. Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom 25. April 1977 und der Ständigen Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder vom 22./23. Juni 1977.

Die vorgenannte Bund-Länder-Kommission wurde aufgrund des Beschlusses der 48. Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom 30. 6. 1976 beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebildet und hat sich am 4. August 1976 konstituiert. Die von ihr erarbeiteten Grundpositionen und Vorschläge wurden in dem Bericht vom 28. Februar 1977 zusammengefaßt.

Mit Beschluß zur TOP 1 hat die 49. Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder den in dem vorgenannten Bericht enthaltenen Grundpositionen zugestimmt. Die Vorschläge werden insgesamt für ausgewogen und für eine tragfähige Grundlage einer von Bund und Ländern zu vertretenden Ausländerbeschäftigungspolitik erachtet. In dem Beschluß wird insbesondere eine weitere Verstärkung der sozialen Eingliederung für erforderlich gehalten und werden neue Schwerpunkte gesetzt.

Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder hat in ihrer Sitzung am 22./23. Juni 1977 unter TOP 21 einen Beschluß gefaßt, in dem sie unter Ziffer 1 den Vorschlägen der Bund-Länder-Kommission zugestimmt und den von der 49. Konferenz der Minister und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder gefaßten Beschluß zustimmend zur Kenntnis nimmt.

Der qualitative und quantitative Ausbau der bisherigen Maßnahmen und die neuen Schwerpunktaufgaben, die insbesondere die zweite Ausländergeneration, die sozialen Dienste und die ausländische Familie betreffen, erfordern noch größere Anstrengungen aller Beteiligten auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Auf Landesebene ist durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die „Ausländerarbeit“ bereits im Landeshaushalt 1978 eine erste Konsequenz gezogen worden.

Unter „Ausländerarbeit“ im Zusammenhang mit der Ausländerbeschäftigung und ihrer Folgewirkungen sind Maßnahmen und Einrichtungen öffentlicher und privater Träger zu verstehen, durch die berufliche Chancen sowie allgemeine Lebensbedingungen der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen verbessert werden. Insbesondere sollen sie befähigt und motiviert werden. Insbesondere sollen sie Freizeit- und soziale Angebote der öffentlichen Hand sowie anderer Träger anzunehmen und zu nutzen. Durch die „Ausländerarbeit“ soll primär die Absicht von Integrationswilligen gefördert und ihre Verwirklichung unter Wahrung nationaler Identität und kultureller Eigenständigkeit erleichtert werden.

Um die „Ausländerarbeit“ unter besonderer Hervorhebung der Schwerpunktaufgaben in Nordrhein-Westfalen im Zusammenwirken mit den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Betreuungsorganisationen und den Tarifpartnern so praxisnah und wirksam wie möglich durchführen zu können, übertrage ich den Regierungspräsidenten folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Förderung kommunaler und privater Träger von Maßnahmen und Einrichtungen zur allgemeinen, beruflichen und sozialen Eingliederung aus-

ländischer Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen im Rahmen des Landesförderungsprogramms.

- b) Ausbau und Sicherung eines flächendeckenden Angebotes sozialer Dienste in der Trägerschaft der Gemeinden und der Betreuungsverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritasverband und Diakonisches Werk).
- c) Initiierung und Förderung von Informations-, Bildungs-, Freizeit- und Begegnungszentren in der Trägerschaft der Gemeinden und freien Träger.
- d) Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und Bildung ausländischer Arbeitnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Schulabgänger und arbeitslosen Jugendlichen in der Trägerschaft öffentlicher und privater Institutionen.
- e) Förderung und Unterstützung der Eingliederung durch Maßnahmen im kulturellen und Freizeitbereich in unterschiedlicher Trägerschaft durch Koordinierung und finanzielle Förderung.
- f) Förderung der örtlichen Arbeitskreise und ihrer Wirksamkeit im kommunalpolitischen Raum einschließlich Initiierung von Arbeitskreisen in Gemeinden, in denen trotz Bedarfs bisher noch kein Arbeitskreis eingerichtet worden ist.

Ich bitte, den Runderlaß zum Anlaß zu nehmen, auf die Einhaltung der Verpflichtung zur Zusammenarbeit aller Dezernate, die mit Fragen der Ausländerbeschäftigung und ihrer Folgewirkungen befaßt sind, hinzuwirken.

- T.** Über die Durchführung und Auswirkungen dieses Runderlasses ist mir zunächst zum 1. 6. und 1. 12. eines jeden Jahres, erstmals zum 1. 12. 1978, zu berichten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1978 S. 1309.

71290

#### Durchführung des ERP-Kreditprogramms zur Förderung von Luftreinhaltungsanlagen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 17. 7. 1978 - III B 3 - 8808.4 (III 10/78)

Mein RdErl. v. 2. 8. 1974 (SMBl. NW. 71290) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6.2 werden die Wörter „das Umweltbundesamt“ durch die Wörter „den Bundesminister des Innern“ ersetzt.

- MBl. NW. 1978 S. 1310.

9220

#### Verkehrsregelung, Verkehrszeichen und -einrichtungen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 21. 7. 1978 - IV/A 3 - 77 - 00 - 63/78

Meine RdErl. v. 20. 7. 1950, 24. 5. 1952, 19. 9. 1959, 7. 11. 1959, 5. 12. 1959, 25. 9. 1961 u. 13. 12. 1968 (SMBl. NW. 9220) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 1310.

II.

#### Ministerpräsident

##### Honorarkonsulat der Vereinigten Mexikanischen Staaten, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 7. 1978 -  
I B 5 - 454 - 1/61

Herr Honorarkonsul Herbert Eklöh ist am 6. Juli 1978 verstorben. Das ihm am 3. April 1954 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1978 S. 1310.

#### Innenminister

##### Beflaggung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 3. 8. 1978 -  
I B 3/17 - 61.15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), - SGV. NW. 113 - ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 10. September 1978 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

- MBl. NW. 1978 S. 1310.

#### Personalveränderungen

##### Ministerpräsident

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. A. Harms zum Regierungsdirektor

- MBl. NW. 1978 S. 1310.

##### Justizminister

##### Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht Dr. W. Meyer in Düsseldorf zum Vizepräsidenten des Finanzgerichts in Düsseldorf,

Regierungsdirektor B. Hoffmann und Oberregierungsrat Dr. J. Kolck zu Richtern am Finanzgericht in Münster.

- MBl. NW. 1978 S. 1310.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.